

**Auszug aus der Marktordnung der Gemeinde Eitorf vom 23.03.1976,
zuletzt geändert am 11.11.1976**

§ 13

Betriebszeiten

(1) Fahrgeschäfte, Verkaufsstände und Schaubuden dürfen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr betrieben werden, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Nach 22.00 Uhr sind Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sind im Rahmen der Veranstaltung so zu benutzen, dass die Nachtruhe der in der Nähe wohnenden Personen nicht gestört wird.